



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

—
Motion Garghentini Python Giovanna

2018-GC-23

Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) – Änderung der Artikel 9 und 10 (Finanzierung)

I. Zusammenfassung der Motion

Die Motionärin fordert eine Revision der Artikel 9 und 10 des Gesetzes über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG), sodass die Finanzierung der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen langfristig gewährleistet werden kann. Sie berichtet, dass sich die Gemeinden in den letzten Jahren aus der Finanzierung zurückgezogen haben und sieht darin den Grund, weshalb im Kanton nur wenige neue Betreuungsplätze geschaffen werden.

Tatsächlich wurden von den zwei Millionen Franken, die für die Finanzierung neuer Betreuungsplätze im Kanton zur Verfügung gestanden sind, nur 30 % bzw. 0,6 Millionen Franken genutzt. Die Motionärin bringt dies mit einem als deutlich unzureichend eingestuften Deckungsgrad in Zusammenhang.

II. Antwort des Staatsrats

Deckungsgrad und Entwicklung des Angebots

Der Staatsrat stellt fest, dass das 2011 im Kanton Freiburg eingeführte Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) Früchte trägt: Es hat die Schaffung von 16 Krippen und 46 familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen ermöglicht, das sind 627 Vollzeitkrippenplätze und 1769 ausserschulische Betreuungsplätze (1401 am Morgen, 2118 am Mittag und 1788 am Nachmittag).

Der Freiburger Gesetzgeber hat den Gemeinden die Verantwortung übertragen, eine ausreichende Zahl vor- und ausserschulischer Betreuungsplätze anzubieten, zu unterstützen und zu subventionieren. Auch hat er ihnen auferlegt, eine regelmässige Abklärung des Bedarfs an familienergänzenden Betreuungsplätzen durchzuführen. Die einzigen verbindlicheren Massnahmen sind die Aufsicht und die Beurteilung durch das Jugendamt (JA), womit der Grundsatz der Gemeindeautonomie uneingeschränkt eingehalten wurde.

Weil die Bedarfsabklärung auf lokaler Ebene abläuft, hat der Gesetzgeber demnach nicht vorgesehen, einen quantitativen Mindestdeckungsgrad vorzugeben, den es auf dem gesamten Kantonsgebiet einzuhalten gilt. Hingegen müssen die Gemeinden den von ihnen erhobenen Bedürfnissen nachkommen.

Folglich eröffnen die Gemeinden, deren Deckung dem Bedarf sehr nahe kommt, fast keine neuen Einrichtungen mehr, sondern nehmen Anpassungen der Anzahl Plätze vor. Diese Gemeinden sind aufgrund der Subventionskriterien des Bundes benachteiligt.

Tatsächlich haben in den letzten Jahren viele Einrichtungen ihre Kapazität erhöht, jedoch ohne von der Unterstützung des Bundes zu profitieren, da sie die Anforderungen nicht erfüllten. Die Mindestanforderungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zur Unterstützung der Schaffung von Betreuungsplätzen lauten nämlich:

- > es werden mindestens 10 Plätze geschaffen, oder
- > bestehende Einrichtungen, die ihr Angebot erhöhen, müssen die Platzzahl um einen Drittel, im Minimum aber um 10 Plätze erhöhen, oder
- > bestehende Einrichtungen, die ihr Angebot erhöhen, müssen ihre Öffnungszeiten um einen Drittel pro Jahr erweitern.

So haben einige Einrichtungen z. B. ihre Öffnungszeiten in den Ferien erweitert, ohne jedoch ihre jährlichen Öffnungszeiten um einen Drittel zu erweitern.

Seit 2003 wurden dem Kanton Freiburg vom BSV 8 699 963 Franken zugesprochen.

Finanzieller Beitrag an die Eltern

Dem Titel ist zu entnehmen, dass sich die Motion auf die Artikel 9 und 10 FBG bezieht. Diese Artikel betreffen den finanziellen Beitrag, den der Staat und die Arbeitgebenden zur Senkung der Elterntarife an die Eltern leisten.

Der Staatsrat ruft Folgendes in Erinnerung: Getreu dem Wunsch des Bundes in Sachen Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben setzt das FBG fest, dass der finanzielle Beitrag des Staates und der Arbeitgeber nicht der Finanzierung der Betreuungsplätze, sondern der Unterstützung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden in Betreuungseinrichtungen, welche die Vereinbarung von Familien- und Berufsleben ermöglichen, dienen soll. Die Pauschalen des Staates und der Arbeitgeber ermöglichen es den Eltern somit teilweise, sich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der subventionierten Betreuungseinrichtungen zu beteiligen.

Im Rahmen der Steuerreform wollte der Staatsrat mit einem zusätzlichen finanziellen Beitrag dazu beitragen, die finanzielle Last der Eltern zu mindern. Das Volk hat dem Projekt für die Umsetzung am 30. Juni 2019 zugestimmt. Somit sind 3,75 Millionen Franken im Jahr für die familienergänzende Betreuung im Kanton vorgesehen, mit denen die Tarife der Krippen und der Tageseltern gesenkt werden sollen. Ein zusätzlicher Betrag von jährlich 1 Million Franken während fünf Jahren ist für die Schaffung neuer Krippenplätze und neuer Plätze der ausserschulischen Betreuung vorgesehen. In der Folge wird diese Million auch für die Tarifsenkung verwendet, wodurch der zu diesem Zweck bestimmte Betrag auf 4,75 Millionen Franken ansteigt.

Die in diesem Zusammenhang geplante Anhebung des Arbeitgeberbeitrags wird es dem Kanton Freiburg ermöglichen, beim Bund im Rahmen des Impulsprogramms «Finanzhilfen für Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden» ein Gesuch um finanzielle Hilfe einzureichen.

Aufgabentflechtung

Der Staatsrat erinnert daran, dass die finanzielle Unterstützung der ausserschulischen Betreuungseinrichtungen einer der Bereiche ist, die vom ersten Massnahmenpaket der Aufgabentflechtung zwischen Staat und Gemeinden (DETTEC) betroffen sind. Der Steuerausschuss, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Staates, einer Oberamtsperson sowie Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden zusammensetzt, hat diesen Bereich eingehend untersucht und sich dafür ausgesprochen, dass die Gemeinden den Bereich der Unterstützung der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen gänzlich übernehmen. Der Staatsrat wird voraussichtlich im Herbst 2019 über das erste DETTEC-Massnahmenpaket entscheiden, im 2020 soll es dem Grossen Rat unterbreitet und am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Vor diesem Hintergrund scheint es dem Staatsrat wenig sinnvoll, Arbeiten zu initiieren, die in eine andere Richtung laufen.

Schluss

Angesichts dieser Umstände stellt der Staatsrat fest, dass im Projekt für die kantonale Umsetzung der Steuerreform bereits eine Anhebung der Finanzierung in diesem Bereich enthalten ist. Somit ist eine Änderung der Artikel 9 und 10 FBG nicht gerechtfertigt.

Aus diesem Grund schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion vor.

4. Juli 2019